

Inhalt:

- Zivilcourage: Wer hilft dem Helfer? [\[mehr\]](#)
- Post: Wer haftet bei Verzögerung? [\[mehr\]](#)
- Onlinebuchung: Am Flughafen gestrandet [\[mehr\]](#)
- Partnervermittlung: Spätes Glück? [\[mehr\]](#)
- So sieht's der Richer ... [\[mehr\]](#)

Zivilcourage: Wer hilft dem Helfer?

Der Schock über den Tod von Dominik Brunner, dem couragierten Helfer, der sich in München schützend vor vier Kinder stellte, sitzt tief. Gibt es einen finanziellen Ausgleich für Helfer wie ihn? Sind die Familien auch bei unbekanntem Täter abgesichert?

von Thomas G. Becker

Jürgen Probsts von der Polizei in Essen beäugt die aktuelle Diskussion über Zivilcourage miss-träuisch. In seinen Augen wird sie mit einem gefährlichen Zungenschlag geführt. „Man sollte die Aufforderung zu Zivilcourage nicht falsch verstehen. Man hilft anderen nicht, indem man selbst Gewalt anwendet“, erklärt der Kriminalhauptkommissar. „Viele wollen dem Opfer helfen, beschäftigen sich aber mit dem Täter. Sie gehen mit ihm in eine körperliche Auseinandersetzung. Damit drehen sie aber selbst an der Gewaltspirale.“

Jürgen Probsts Spezialgebiet ist Gewaltprävention. Täglich tingelt er von Vereinsheim zu Vereinsheim und von Volkshochschule zu Bildungswerk. Auch beim Paritätischen Wohlfahrtsverband in Essen führt er regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Thema Gewalt und Zivilcourage durch. Etwa 15 Senioren haben sich an diesem Tag eingefunden. Sie wollen wissen, wie sie sich in schwierigen Situationen verhalten sollen. „Wenden Sie sich dem Opfer statt dem Täter zu“, rät Jürgen Probst. „Verbalisieren Sie Ihre Absicht zu helfen. Wirken Sie beruhigend auf den Täter ein und versuchen Sie, das Opfer aus der Situation zu ziehen. Aber nur dann, wenn Sie sehen, dass der Täter ihnen gegenüber nicht aggressiv ist. Handeln Sie im Zweifel lieber aus der Distanz und rufen Sie die Polizei an.“ Doch das geht eben nicht immer. Manchmal geraten Not-helfer in Situationen, die sie einfach nicht mehr kontrollieren können. So wie Dominik Brunner, der Mann, der in München Kinder vor gewaltbereiten Jugendlichen schützen wollte. Brunner hat seinen Mut mit dem Leben bezahlt.

Hohe finanzielle Schäden

Glücklicherweise geht es für Helfer meistens glimpflicher aus. Marc-Oliver Güntner wollte als Zuschauer bei einem Fußballspiel einem Mann zu Hilfe kommen, der von mehreren Männern angegriffen wurde. Ein dreifacher Jochbeinbruch, ausgeschlagene Zähne und Prellungen am ganzen Körper waren das Resultat seiner Hilfsbemühungen. Doch noch schlimmer als seine Verletzungen: Güntner weiß nicht, wie er die Rechnungen für Ärzte und Operationen bezahlen soll. Der selbstständige Trockenbauer ist nicht krankenversichert. Irgendwann in der Wirtschaftskrise lief sein Unternehmen so schlecht, dass er die Beiträge zur Versicherung einfach nicht mehr zahlen konnte. Ohne Krankenversicherung ist Marc-Oliver Güntner ein sogenannter Selbstzahler: „Ich war schon verzweifelt. Ich habe eine Familie zu ernähren, und jetzt stehe ich mit einem Haufen Schulden für die Behandlungen da.“ Güntner ist als Nothelfer selbst in Not geraten, erst in kör-

Sendung vom 17.10. 2009

Redaktion: Roman Stumpf, Ingrid Skrobicki,

perliche, dann in finanzielle. Mehrere Tausend Euro haben die Behandlungen seiner Verletzungen bis heute gekostet. Zivilcourage hat unter Umständen auch einen hohen finanziellen Preis.

Doch den muss in Deutschland niemand selbst tragen. Die erste Anlaufstation für Gewaltopfer ist der Weisse Ring. Ehrenamtliche Mitarbeiter, häufig ehemalige Polizisten, helfen Opfern in den ersten Tagen, mit dem Erlebten klarzukommen. „Uns vom Weissen Ring ist wichtig: Helfer, die selbst zu Opfern werden, stehen in Deutschland nicht alleine da!“, so die Botschaft von Josef Kirchberger. Der ehemalige Kriminalhauptkommissar ist der Nothelfer von Marc-Oliver Güntner. „Wir helfen und beraten, vermitteln auch Fachleute wie zum Beispiel Anwälte, die sich dann auch um finanzielle Fragen kümmern wie hier im Beispiel von Herrn Güntner.“

Sicherungssystem für Gewaltopfer und Nothelfer

Kirchberger ahnte von Beginn an, dass der Fall von Marc-Oliver Güntner nicht ohne Anwalt zu regeln war, und dass es aufgrund der finanziellen Situation schnell gehen musste. Also brachte er seinen Schützling mit dem Rechtsanwalt Reinhard Heckmann zusammen. Für Güntner ein Glücksfall, denn Heckmann war früher als Dezernent im Landesversorgungsamt Münster tätig und kennt sich mit der Materie bestens aus: „Wir haben in Deutschland ein gutes Sicherungssystem für Gewaltopfer und speziell auch für Nothelfer. Es gibt das Opferentschädigungsgesetz und die gesetzliche Unfallversicherung. In beiden Fällen gibt es ein umfassendes Repertoire für Heilbehandlungen, und wenn es dauerhafte Schäden sind, auch für Rentenleistungen. Also ein Betroffener, der sich in Gefahr begibt und Hilfe leistet, kann auch wenn es zu Schwierigkeiten kommt, Leistungen vom Staat oder der Unfallversicherung bekommen. Er ist gut abgesichert.“ Heckmann stellte für seinen neuen Mandanten gleich alle notwendigen Anträge.

Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz sind bei den Versorgungsämtern zu stellen. Anträge an die gesetzliche Unfallversicherung bei der Unfallkasse des jeweiligen Bundeslandes. Der Tipp des Experten: Opfer sollten beide Leistungsträger in Anspruch nehmen, denn die Leistungen können sich in einzelnen Punkten durchaus unterscheiden. Und noch ein Grund sieht der Experte, um direkt beide Anträge zu stellen: „Bei zwei Anträgen ist die Chance einfach größer, dass einer von den beiden Kostenträgern schnell entscheidet. Und häufig kommt es ja gerade auf eine schnelle Entscheidung an.“

Weitere Infos:

- [„Zeichen setzen gegen Gewalt“](#)
Initiative des Vereins Weisser Ring e.V.
- [Sicherheitstipps zur Zivilcourage](#)
Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Post: Wer haftet bei Verzögerung?

Per Einschreiben schickte eine Mieterin ihre Kündigung an den alten Vermieter. Die kam allerdings erst nach neun Werktagen an. Wegen verpasster Kündigungsfrist soll die Mieterin nun doppelt Miete zahlen. Muss die Post den Schaden ersetzen?

von Micha Haarkötter

Angela Wüsthof will von Köln nach Düsseldorf umziehen. Im Dezember soll es so weit sein. Um die dreimonatige Kündigungsfrist für ihre derzeitige Wohnung einzuhalten, wollte sie das Kündigungsschreiben auf jeden Fall rechtzeitig abschicken. Deshalb ging sie schon am 24. August zur Post und verschickte ein Einwurfeinschreiben. Sechs Tage sollten für das Einschreiben ja wohl reichen, damit der Vermieter die Kündigung bis zum 1. September bekommt, dachte sie. Doch tatsächlich erhielt der erst am 7. September das Schreiben seiner Mieterin. Mehr als zehn Werktage brauchte das Einschreiben mit der Kündigung also, bis es zugestellt war. Und das, obwohl die Mieterin und ihr Vermieter im selben Stadtteil von Köln leben. Fürwahr: eine Schneckenpost!

Pünktliche Zustellung nicht garantiert

Mehr als 80 Prozent aller Sendungen muss die Post einen Tag nach dem Einwurf zustellen. Dies wird auch von einem unabhängigen Dienstleister überprüft. Nach dessen Angaben werden beispielsweise in Köln Briefe zu 94,8 Prozent am Tag nach dem Einwurf, kurz: E+1, zugestellt.

Was aber ist, wenn ein wirklich wichtiges Schreiben zu den fünf Prozent gehört, bei denen es nicht funktioniert? In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) schließt die Deutsche Post/DHL eine Garantie für eine pünktliche Zustellung ausdrücklich aus. Die „internen zeitlichen Vorgaben sind (...) weder garantiert noch in sonstiger Weise Vertragsbestandteil“.

Wegen der verspäteten Kündigung muss die Mieterin einen Monat mehr Miete zahlen. Sie hat dadurch einen Schaden von mehreren Hundert Euro. Haftet die Post für solche Schäden? Achim Gahr, Pressesprecher der Deutschen Post/DHL, erklärt, dass es darauf keinen Anspruch gibt. Das Transportrecht habe den allgemeinen Grundsatz, dass ein Unternehmen nur für die unmittelbaren Schäden, also Verlust/Beschädigung haftet, aber nicht für die mittelbaren Schäden. Das heißt, in diesem Fall würde die Post (wie auch andere Mitbewerber) nicht haften müssen. Erstaunlich, aber wahr: Bei Briefsendungen haftet die Post nur für das Schreiben selbst, also für Papier, Tinte und Briefmarke. Alle weitergehenden Schäden übernimmt die Post nicht.

Mehr Schutz durch versicherte Sendungen?

Angela Wüsthof hätte ihre Wohnungskündigung als Expressbrief verschicken können. Für diese höherwertige Sendung kann bei der Post eine zusätzliche Versicherung bis zu einer Höhe von 25.000 Euro abgeschlossen werden. Aber auch dabei ist nur der unmittelbare Schaden am Postgut versichert und nicht der Schaden wegen Verspätung. Und Vorsicht: Die Post führt eine sogenannte Valorenliste, die alle Güter aufführt, die keinesfalls mit der Post verschickt werden dürfen. Dazu zählen Tiere, Körperteile, Bienenköniginnen, Futterinsekten, Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheckkarten, Kreditkarten, Briefmarken, Telefonkarten und Wertpapiere im Gesamtwert von mehr als 500 Euro. Im Postalltag scheint es aber gar nicht so einfach zu sein, herauszufinden, was man verschicken darf und was nicht: Testkunden vom Verband der Postbe-

Sendung vom 17.10. 2009

Redaktion: Roman Stumpf, Ingrid Skrobicki,

nutzer berichten jedenfalls, dass die Valorenliste der Post oft nur gegen Gebühr eingesehen werden kann.

Elmar Müller vom Verband für Post und Telekommunikation fordert darum eine gesetzliche Änderung. Wie in den meisten anderen Wirtschaftsbereichen müssten auch bei der Post die Verbraucherrechte gestärkt werden. Dazu zähle, dass die Post auch für mittelbare Schäden haftet, und dass es ein Produkt gibt, dass fristgerechte Lieferungen garantiert.

Tipps von Rechtsanwälten

In der Zwischenzeit behelfen sich zum Beispiel Rechtsanwälte mit anderen Lösungen: Wichtige Sendungen verschicken sie mit Postzustellurkunde, wie man das von Knöllchen kennt. Die gelten bei Einwurf als zugestellt, und man bekommt von der Post eine Urkunde über die Ablieferung. Gerne versenden Juristen ihre Schreiben heute auch per Fax. Denn laut höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt ein Fax als zugestellt, wenn ein ordnungsgemäßer Sendebericht vorliegt. Wichtige Schreiben wie die Wohnungskündigung können außerdem einfach persönlich abgegeben werden. Juristen raten, einen Zeugen mitzunehmen und dies auch auf dem kopierten Umschlag zu quittieren.

Immerhin: Werden wegen Postversäumnis gerichtliche Fristen verpasst, muss der Absender so behandelt werden, als ob das Schreiben pünktlich angekommen wäre - „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ heißt das im Juristendeutsch und ist mittlerweile auch höchstrichterlich durch den Bundesgerichtshof abgesichert. Das gilt aber nicht bei Vertragsverhältnissen unter Privatleuten, also etwa bei Mietsachen. Hier ist man auf die Kulanz des Vertragspartners angewiesen.

Angela Wüsthof hatte letztlich trotzdem Glück. Wie sich später herausstellte, hatte der Vermieter einen Nachsendeantrag von seiner Heimdresse zu einem Postfach eingerichtet. Dort kam der Brief tatsächlich zu spät an, unter Berücksichtigung von gesetzlichen Kulanzfristen aber nicht an seiner Heimdresse. Das half der Mieterin – denn an die hatte sie den Brief geschickt.

Weitere Infos:

- [Laufzeitmessungen eines Prüfinstituts](#)
Deutsche Post AG
- [Verbraucherservice und Schlichtungsstelle](#)
Bundesnetzagentur

Onlinebuchung: Am Flughafen gestrandet

Ein Urlauber bucht im Internet Flüge nach San José in Kalifornien - denkt er. In Wirklichkeit sind die Tickets auf San José in Costa Rica ausgestellt. Warum, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. In seiner Not will der Urlauber die Flüge nur zum Teil in Anspruch nehmen. Doch die Airline blockt ab. Darf sie das?

von Claus Hesseling

Auf ein paar Wochen Urlaub bei den Verwandten in Kalifornien hatten sich die Mitglieder der Familie Ries gefreut, als sie im Juli 2007 am Flughafen Stuttgart in ihr Flugzeug einchecken wollten. Doch als die freundliche Dame am Schalter ihnen eine schöne Zeit in Costa Rica wünschte, wollte Wolfgang Ries seinen Ohren nicht trauen. Schnell wurde klar: Die Familie besaß zwar vier gültige Transatlantiktickets von Stuttgart über Atlanta nach San José und zurück – allerdings nicht nach San José in Kalifornien, sondern nach San José im mittelamerikanischen Costa Rica. Der Schock für die Familie aus der Nähe von München saß tief, der lang ersehnte Urlaub stand auf der Kippe.

Doch Wolfgang Ries hatte eine Idee: Die Maschine der US-Fluggesellschaft Delta Airlines könne die Familie ja wie geplant bis nach Atlanta mitnehmen. Da gültige Einreisepapiere für die USA vorlagen, hätte er sich dann in Atlanta um einen günstigen Anschlussflug in die Region San Francisco bemüht. Doch die Mitarbeiterinnen der Fluggesellschaft wiegelten ab: Falls die Familie ins Flugzeug einsteige und sich von Atlanta auf eigene Faust nach San José in Kalifornien durchschlage, würden die Rückflugtickets komplett verfallen. Nur wenn die Rückreise in Costa Rica angetreten werde, behielten die Tickets ihre Gültigkeit. So stand es auch in den damals gültigen Transportbedingungen („Contract of Carriage“) von Delta Airlines. Wolfgang Ries bleibt nichts anderes übrig, als umzubuchen und vier neue Flugscheine bis nach Kalifornien zu buchen. Trotz Anrechnung der bereits bezahlten Tickets blieb ein Aufpreis von gut 6.000 Euro.

Zurück aus dem Urlaub, versuchte Wolfgang Ries, sich diese Mehrkosten erstatten zu lassen – zunächst beim Internetreiseportal Flugbörse.de. Dort hatte er die Tickets rund ein halbes Jahr vor dem Abflug zusammen mit seiner Frau gebucht. In der Buchungsmaske taucht der Ort San José zweimal auf – in den USA und in Costa Rica. Verklüfft habe er sich damals nicht, auch seine Frau habe nichts bemerkt, sagt Ries. Deshalb geht er vor Gericht und fordert Schadensersatz von dem Reiseportal. Seine Vermutung: In der internen Verarbeitung der Daten habe sich ein Fehler eingeschlichen, der dazu führte, dass die Familie Tickets für Mittelamerika bekam. Zudem sei weder aus der schriftlichen Buchungsbestätigung noch aus der Rechnung ersichtlich gewesen, dass es sich beim Zielort um San José in Costa Rica handelte. Der Ort sei ohne Zusatzinformationen ausgewiesen worden, lediglich der kleingedruckte Hinweis „Nur-Flug Publish Mittel-/Südame“ und der dreistellige Flughafencode SJO hätte stutzig machen können.

Richter: Onlinebucher sollten Flughafencode kennen

Die Richter wollten der Argumentation des Urlaubers nicht folgen. Sie erklärten, den Fehler habe wahrscheinlich er beim Klicken gemacht. Außerdem müsse jemand, der von den möglichen Preisvorteilen im Internet gegenüber traditionellen Reisebüros profitieren wolle, ganz genau hinschauen: Internetnutzern sei zuzumuten, dass sie Details wie den dreistelligen Flughafencode wissen müssen beziehungsweise Fehler erkennen können. Eine Ansicht, die Wolfgang Ries wütend macht: „Das Gericht hat damit mehr oder weniger gesagt, Unternehmen, die ihre Produkte im Internet anbieten, hätten nicht die gleichen Sorgfaltspflichten wie normale Anbieter. Im Sinne der Verbraucher finde ich das bedenklich.“ Auch Brigit Zandke-Schaffhäuser von der Schlichtungsstelle Mobilität in Berlin sieht das ähnlich: „Dass man bei der Onlinebuchung die Fluga-

Sendung vom 17.10. 2009

Redaktion: Roman Stumpf, Ingrid Skrobicki,

fencodes kennen muss, halten wir von der Schlichtungsstelle für eine überhöhte Anforderung an den Kunden.“

Wolfgang Ries gibt nicht auf und wendet sich an den europäischen Kundenservice der Fluggesellschaft Delta Airlines in London. Schließlich habe er doch gültige Tickets besessen, die eine Beförderung der Familie bis nach Atlanta garantiere. Zudem habe er bei der Buchung auf der Seite von Flugbörse.de die Transportbedingungen von Delta nicht einsehen können. Doch auch von der Airline gibt es kein Entgegenkommen. Die Mitarbeiterinnen in Stuttgart hätten ihr Möglichstes gegeben und sich völlig richtig verhalten. Sie hätten sich schließlich an die damals gültigen Tarifregeln halten müssen – und die ließen die Nutzung nur von Teilen einer Flugstrecke nicht zu.

Teilnutzung eines Fluges untersagt

Viele Fluggesellschaften haben Klauseln in ihre Geschäftsbedingungen eingebaut, die eine Teilnutzung des Fluges verbieten. Die Experten sprechen dabei von „Cross-Ticketing“ und „Cross-Border-Selling“. Dabei soll verhindert werden, dass ein Kunde, der beispielsweise in Düsseldorf wohnt, von einem günstigen Ticketangebot Prag-Amsterdam-New York nur die Teilstrecke Amsterdam-New York nutzt. Diese Kombinationen mit Zubringerflügen sind für Kunden oft günstiger und werden von den Airlines angeboten, damit sie ihre teuren Flughafendrehkreuze besser auslasten.

Auf Anfrage des ARD-Ratgeber Recht erklärte Delta Airlines: „Delta kann nicht für die Fehler verantwortlich gemacht werden, die ein Passagier und/oder sein Reisebüro bei der Buchung macht. (...) Wenn der Kunde bei der Buchung einen Fehler macht, wie in diesem Falle geschehen, versuchen die Delta-Airlines-Mitarbeiter am Flughafen ihr Möglichstes, dem Passagier zu helfen, aber sie müssen sich auch an die Bestimmungen der gebuchten Tarife halten.“ Brigit Zandke-Schaffhäuser von der Schlichtungsstelle Mobilität, die noch bis 30.11.2009 in Streitfragen zwischen Kunden und Beförderungsunternehmen wie zum Beispiel Airlines oder der Bahn vermittelt (danach übernimmt diese Aufgabe die noch zu gründende Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr), geht jedoch davon aus, dass die Familie Ries sehr wohl ein Anrecht darauf gehabt hätte, bis nach Atlanta mitzufliegen.

Zwei Urteile untermauern dies: Im Dezember 2008 erklärte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (AZ: 16 U 76/08) Teile der Tarifregelungen zum Cross-Ticketing/Cross-Border-Selling von British Airways für ungültig. Geklagt hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband. Die Verbraucherzentrale hatte auch in einem Musterverfahren gegen die Lufthansa Erfolg: Diese regelte in ihren Allgemeinen geschäftsbedingungen, dass Flugtickets ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht in der auf dem Flugschein angegebenen Reihenfolge genutzt werden. Das Amtsgericht Köln sah das jedoch anders und stärkte damit die Rechte der Verbraucher (AZ: 117 C 269/04 und andere).

Weitere Infos:

- [Pressemitteilung zum genannten OLG-Urteil](#)
Oberlandesgericht Frankfurt
- [Pressemitteilung zum genannten OLG-Urteil](#)
Verbraucherzentrale Bundesverband
- [OLG-Urteil zum Cross-Ticketing](#)
WDR 2 „Quintessenz“

Partnervermittlung: Spätes Glück?

Auf der Suche nach einem Partner wandte sich eine Seniorin an eine Agentur. Die reagierte prompt – mit einem Vertrag über 6.000 Euro. ARD-Ratgeber Recht gibt Tipps, um nicht auf schwarze Schafe unter Vermittlungsagenturen reinzufallen.

von Jochen Taßler

Ingrid Kohnke ist seit über zehn Jahren allein. Die 72-Jährige hat zwei Männer verloren und nach dem Tod ihres letzten Ehemanns kein neues Glück mehr gefunden. Sie ist einsam, das fühlt sie mal stärker, mal schwächer. Zwar hat sie Kinder, die sich um sie kümmern. Aber die will sie auch nicht immer anrufen, wenn sie sich alleine fühlt. „Das ist einem irgendwann auch peinlich“, sagt sie.

Immer mal wieder hat sie schon die Seiten mit den Kontaktanzeigen in ihrem Wochenblatt durchgesehen. Sie hat sich nie getraut anzurufen, aber diesmal ist etwas anders. Sie sieht eine Anzeige von einem Herrn Mitte 70, die ihr gefällt. „Der Text war irgendwie nett geschrieben“, sagt sie. Sie traut sich und ruft an. Am anderen Ende der Leitung ist eine Dame von einer Partnervermittlung. Sie bietet ihr an, eine Mitarbeiterin zu einem Gespräch vorbeizuschicken - ganz unverbindlich, erinnert sich Ingrid Kohnke. Sie stimmt zu.

Hausbesuch der Partnervermittlung

Schon am nächsten Tag steht die Dame von der Partnervermittlung vor der Tür, im Gepäck ein bisschen Kuchen, viel Geduld und die Kontakte möglicher Partner. Ingrid Kohnke erzählt, dass sie die Dame nett fand. Dass sie aber gleich das Gefühl hatte, dass sie unbedingt etwas verkaufen wollte. Die Dame wirbt mit einem speziellen Angebot, das besonders gebildete Männer vermittelt. Ingrid Kohnke ist interessiert. Eigentlich will sie aber nicht sofort zusagen, sagt sie. Sie möchte Bedenkzeit, mit ihrer Tochter darüber sprechen. Aber die Dame lässt nicht locker.

Irgendwann wird Ingrid Kohnke das alles zu viel. Sie unterschreibt einen Auftrag. Vor allem, um die Dame endlich loszuwerden, betont sie heute. Für acht Kontakte soll sie fast 6.000 Euro zahlen. Ein stolzer Preis. Die Dame von der Partneragentur hat das EC-Karten-Lesegerät gleich dabei. 1.500 Euro nimmt sie sofort als Anzahlung, den Restbetrag lässt sie sich noch in Ingrid Kohnkes Wohnung auf einem Überweisungsträger ausfüllen.

Die Reue nach der Unterschrift

Als die Dame weg ist, merkt Ingrid Kohnke, dass sie einen Fehler gemacht hat. Sie ruft ihre Tochter an. Die versucht auf der Stelle, den Auftrag rückgängig zu machen, aber das lehnt die Partnervermittlung ab. Wie viele andere, die Partnervermittlungsaufträge unterschreiben, hat Ingrid Kohnke nun ein Problem. Sie hat einen zumindest auf dem Papier absolut rechtskräftigen Auftrag unterschrieben. Der Partnervermittlung steht das Geld zu. Allerdings gibt es unter bestimmten Umständen Möglichkeiten, solche Verträge zu lösen.

Widerrufsrecht für Haustürgeschäfte

Geschäfte, die bei potenziellen Kunden wie Ingrid Kohnke zu Hause stattfinden, können sogenannte Haustürgeschäfte sein. Für sie gelten besondere Widerrufsrechte. Ein Haustürgeschäft liegt vor, wenn:

- der Mitarbeiter der Partnervermittlung entweder einfach so vor der Tür stand und es dann später in der Wohnung zum Vertragsabschluss kam,
- oder wenn er sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen quasi selbst eingeladen hat. Wenn er etwa bei einem Telefongespräch im Vorfeld angekündigt hat, „einfach nur so“, „ganz unverbindlich“ vorbeikommen zu wollen, ohne die genauen Vertragsinhalte und Kosten zu benennen.

Sendung vom 17.10. 2009

Redaktion: Roman Stumpf, Ingrid Skrobicki,

Im Fall eines Haustürgeschäfts können Kunden dem Vertrag innerhalb von zwei Wochen widersprechen und das gezahlte Geld zurückfordern. Das sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen, am besten als Einschreiben mit Rückschein, um den Eingang beweisen zu können. Außerdem müssen Kunden bei Haustürgeschäften über ihr Widerrufsrecht belehrt werden. Wenn das nicht passiert, können Kunden auch noch nach Ablauf der Zweiwochenfrist widerrufen. Wichtig ist vor allem eins: Niemals sollten Kunden mündlich oder schriftlich erklären, dass Sie den Vermittler ins Haus bestellt haben oder schon im Vorfeld über Vertragsinhalte und Kosten informiert worden sind. Das könnte das Widerrufsrecht gefährden.

Besser im Vorfeld auf einige Dinge achten

Ist ein Vertrag erst einmal abgeschlossen, wird es immer schwer, wieder herauszukommen, weil meist Aussage gegen Aussage steht. Dann helfen am Ende nur der Gang zum Anwalt und die Klage mit ungewissem Ausgang. Am besten ist es, sich gut zu informieren, bevor man sich an eine Partnervermittlung wendet. In den meisten Fällen wird man unangenehme Überraschungen so vermeiden können:

- Wenn möglich, keinen Vertreter zu sich nach Hause lassen. Besser ist es, die Partnervermittlung selbst aufzusuchen. Dann kann man einfach gehen, wenn man kein Interesse hat.
- Niemals unter Druck setzen lassen. Keine seriöse Vermittlung wird sagen, dass man jetzt sofort unterschreiben soll oder muss. Zeit für die Erstberatung und Bedenkzeit nach der Beratung ist Pflicht. Außerdem sollte die erste Beratung ausführlich und kostenlos sein.
- Aufmerksam werden, wenn von „kostenlos“ die Rede ist. Das kann ein Trick sein. Keine seriöse Beratung kann kostenlos arbeiten, keine wird Kunden im Unklaren über Kosten und Leistungen lassen.
- Mit Angehörigen oder Freunden sprechen. Partnersuche ist nichts Peinliches. Tausende von Menschen sind auf der Suche. Also: Lieber mit jemandem darüber sprechen, bevor man sich in einen Vertrag stürzt, den man später nicht will.

Links:

- [Tipps zum Umgang mit Partnervermittlungen](#)
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
- [Gesamtverband der Ehe- und Partnervermittlungen](#)
(Gilt als seriös. Wirbt mit einer Art Qualitätssiegel. Trotzdem natürlich auch hier nicht blind unterschreiben, sondern aufmerksam sein.)

So sieht´s der Richter

von Udo Eling

Hollaridudödelda, beim Volksfest ist man oft nicht klar!

Heißt das nun eigentlich DAS Maß oder DIE Maß? Die Anwesenden hier müssen´s ja wissen, gell? So kann man sich´s jedenfalls merken: DAS Maß ist voll, sagen Sie, aber DIE Maß ist leer. Aber der Reihe nach:

Sendung vom 17.10. 2009

Redaktion: Roman Stumpf, Ingrid Skrobicki,

Sie waren also mit ihrem Spezl hier auf dem Oktoberfest. Eine Lederhose hätten sie ja? Verstehe!

Damit sind Sie Motorrad gefahren, direkt an der Wies'n vorbei. Tempo? 40 bis 50? Gut! Sie fahren auf eine Ampel zu.

Und Sie? Sie gehen? War ja Grün? Und Sie sind voll ... also voll in der Straßenmitte, da ruft ihr Kumpel „Pfütadinahatsepp!“ Und Sie: Gehweidaoidadeppdepperta wos wuilst?“ Und so geht's hin und her, nur weiter geht keiner.

In dem Moment kommen Sie angefahren. Da torkelt der Typ bei Rot auf der Kreuzung rum.

Bitte? Ah! Da muss plötzlich die Ampel umgesprungen sein, sagen Sie? Sie haben's genau gesehen, alle vier Ampelmännchen? Schon klar!

Sie jedenfalls Vollbremsung, Sturz, Schmerzensgeld. Ja, das möchten sie jetzt von ihm plus die Kosten fürs kaputte Motorrad und die Lederhose.

Kommt gar nicht in Frage? Sie sind doch bei Grün losgegangen? Und plötzlich: Ampel umgesprungen? Ja, ja!

Wissen Sie, was man statt einer Maß auch trinken kann? Richtig: zwei Halbe! Und genau so teilen wir die Kosten: halbe-halbe. Sie hätten BEIDE besser aufpassen müssen - gerade bei Volksfesten! Da springen nämlich nicht nur Ampeln ... äh ... rum.

Urteil: AG München, 15.05.2009, AZ: 331 C 22085/07

WDR Fernsehen
ARD-Ratgeber Recht
50600 Köln

Tel.: (02 21) 220-2289
Fax: (02 21) 220-4215
Mail: ard-ratgeberrecht@wdr.de
Home: www.ratgeberrecht.de

© WDR 2009